

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 420/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Adele G [REDACTED] geb. Gr [REDACTED], verw. H [REDACTED],
B [REDACTED] A [REDACTED], An [REDACTED], R [REDACTED] [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. November 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Fuchs und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats (Entschädigungs senats) des Oberlandesgerichts Koblenz vom 3. Januar 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Im Berufungsurteil wird ausgeführt, daß nach dem seinerzeit in Kongreßpolen geltenden Ehe recht im Jahre 1945 zwischen der Klägerin und Saulin Go [REDACTED] eine staatlich anerkannte Ehe zustande gekommen sei. Diese Feststellung beruht auf der Anwendung ausländischen Rechts, die auch im Entschädigungsverfahren nach § 209 Abs. 1 BRG, §§ 549, 562 ZPO vom Revisionsgericht nicht nachgeprüft werden kann. Dem RStW 1960, 553 Nr. 13 veröffentlichten Urteil des Bundesgerichtshofs liegt ein besonders gelagerter, die Auswirkungen des österreichischen Staatsvertrages auf das Entschädigungsrecht betreffender Sachverhalt zugrunde, der es gebot, zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung von diesem Grundsatz eine Ausnahme zu machen; sie ist aber nicht darüber hinaus zu erweitern.

Mal

Wustenberg

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 57a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)